

§ 34.

Das Protocoll der letzten Sitzung wurde nachlesen und genehmigt: nur wurde zu § 33 zugestimmt, daß die Ausgaben der zu dem Bünden gehörigen Geistlichen Bildungswesen nicht der Parleybsverwaltung zur Last fallen sollen.

§ 35

Es wurde beschlossen, zur Abfertigung eines Parleybs-Partrays und zur Ordnung der Bündenländischen Specialitäten eine Commission zu ernennen und zu ernennen in diefall der Versammlung und die Herren Hornstein und von Giesebrecht vorzuziehen. Dabei wurde besonders darauf hingewiesen, daß in dem bisherigen Parleybs-Contracten zwar ein Pfandgesetz vorkommt, aber dessen Zusammenfassung aus dem Bündenländischen vorgezeichnet sei, was künftig anzunehmen sein: ob die die Wahl der drei Mitglieder des Pfandgesetzes sein zu geben.

§ 36.

Es wurde auf die Formvorschriften zurückgekommen und beschlossen, das fünfte in dieser Sitzung gefasste Beschlüsse wieder anzunehmen: dagegen wurde das in §. 35 erwähnte Commission auf die Entscheidung über die Frage übertragen, welches kleinere Format für die nun in Aussicht gestellten Publicationen (also mit Ausnahme der latinischen Scriptores) zu wählen und ob nicht schon für die Diplomata, welche jedenfalls nicht in folio vorkommen sollen, ein anderes Format